

## Rechtslage

Durch einen Mietvertrag verpflichtet sich der Vermieter gemäß Art. 253 OR, dem Mieter eine Sache gegen Entgelt zum Gebrauch zu überlassen. Der folgende Mietvertrag gilt ausschließlich für bewegliche Sachen. Als bewegliche Sachen gelten körperliche Gegenstände, die sich weder unter die Begriffe Fahrnisbaute, Grundstück, Wohn- oder Geschäftsraum, Ferienwohnung, Einstellplatz oder ähnliche Einrichtungen subsumieren lassen, noch Mietsachen, die gemeinsam mit Wohn- und Geschäftsräumen vermietet werden.

Der Mietvertrag über eine bewegliche Sache ist zu unterscheiden von der Leihe einerseits und dem Leasing andererseits. Im Gegensatz zur Leihe ist bei der Miete die Überlassung der Mietsache zum Gebrauch entgeltlich. Beim Leasing hat der Leasingnehmer ein weit über die Miete hinausgehendes Interesse an der vollumfänglichen (eigentümerähnlichen) Nutzungs- und Gebrauchsmöglichkeit des Leasingobjekts und trägt das Erhaltungsrisiko.

Wird der Mietvertrag über bewegliche Sachen für eine bestimmte Zeit abgeschlossen, ist grundsätzlich eine vorherige Kündigung nicht möglich. Der Vertrag endet erst mit Eintritt des vereinbarten Beendigungszeitpunktes. Handelt es sich um bewegliche Sachen, die dem privaten Gebrauch des Mieters dienen und vom Vermieter im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit vermietet werden (professionell vermietete Konsumgüter), kann der Mieter mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende einer dreimonatigen Mietdauer außerordentlich kündigen, ohne dass dem Vermieter ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Wird der Mietvertrag unbefristet abgeschlossen, ist er mit der vereinbarten Fristkündbar. Wird keine Frist vereinbart, können die Parteien gemäß Art. 266f OR unter Einhaltung einer dreitägigen Frist auf einen beliebigen Zeitpunkt kündigen. Darüber hinaus sind alle Vereinbarungen möglich, auf die sich die Parteien einigen können, soweit sie nicht gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen. Dies sind z.B. Regelungen über eine mögliche Mietsicherheit, ein Untermietverhältnis, Unterhaltungspflichten, Übergabe und Rückgabe der Mietsache, etc. Die strengeren Vorschriften über die Miete von Wohn- und Geschäftsräumen sind auf bewegliche Sachen nicht anwendbar.

## Vorgehen

Ein Formerfordernis besteht für Mietverträge über bewegliche Sachen nicht. Zu Beweis Zwecken ist aber der Abschluss in schriftlicher Form zu empfehlen.

# Mietvertrag, (Bewegliche Sache)

zwischen

Kunkcu-Steel, Krackser Str. 12 33659 Bielefeld

- nachfolgend „Vermieter“ genannt

und

(Name, Adresse, Ausweisnummer)

- nachfolgend „Mieter“ genannt -.

## 1. Mietgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter folgenden Gegenstand zum Gebrauch [Hinweis: Fügen Sie hier bitte eine möglichst detaillierte Beschreibung der Mietsache ein]: **Edelstahl Holzkohle Grill mit Tisch, Ablage und Grillrost** (nachfolgend „Mietgegenstand“ genannt).

## 2. Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Recht zur Kündigung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

[Alternative: Befristeter Vertrag:]

Der Mietvertrag wird auf die Dauer von \_\_\_\_\_ Tagen/Monaten/Jahren [Unzutreffendes entfernen] geschlossen; er beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.

[Alternative: Befristeter Vertrag mit Verlängerungsklausel:]

Der Mietvertrag wird auf die Dauer von \_\_\_\_\_ Jahren geschlossen; er beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_. Die Mietzeit verlängert sich jeweils um \_\_\_\_\_ [Anzahl Monate/Jahre angeben], sofern nicht eine der Vertragsparteien das Mietverhältnis mit einer Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_ Monaten im Voraus zum Vertragsende kündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## 3. Mietzins

(1) Der Mietzins beträgt Euro \_\_\_\_\_ pro Tag/Monat. [Hinweis: Unzutreffendes bitte streichen.]  
[Allgemeiner Hinweis: Eine allenfalls bestehende Mehrwertsteuerpflicht wurde vorliegend nicht berücksichtigt. Bei Vorliegen einer Mehrwertsteuerpflicht ist diese Ziffer entsprechend anzupassen] (2)  
Der Mietzins ist im Voraus jeweils auf den 1. der laufenden Periode zu bezahlen.

[Alternative: Rechnung:]

(2) Der Mietzins ist innerhalb von \_\_\_\_\_ Tagen nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt spätestens innerhalb von \_\_\_\_\_ Tagen nach Rücksendung des Mietgegenstandes. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang (Gutschrift) des Geldes an.

## 4. Übergabe

Der Vermieter stellt den Mietgegenstand inklusive Zubehör und Betriebsanleitungen spätestens am \_\_\_\_\_ [Datum und Zeitpunkt angeben, z. B. 01. 11. 2008, 13 Uhr] in gebrauchsfähigem und gereinigtem Zustand zur Abholung bereit.

[Alternative: Anlieferung:]

Der Vermieter wird den Mietgegenstand inklusive Zubehör und Betriebsanleitungen am \_\_\_\_\_ [Datum, evtl. Zeit angeben] am vereinbarten Einsatzort, \_\_\_\_\_, anliefern. Die anfallenden Versandkosten sind vom Mieter zu tragen.

## 5. Sicherheitsleistungen

Zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen des Mieters aus dem Mietverhältnis überlässt der Mieter dem Vermieter zu Beginn des Mietverhältnisses eine Kautions in Höhe von Euro \_\_\_\_\_.

## 6. Untersuchung der Mietsache

(1) Der Mieter hat die Möglichkeit, den Mietgegenstand vor der Abholung bzw. Lieferung zu untersuchen oder durch einen Dritten untersuchen zu lassen. Anlässlich der Übergabe des Mietgegenstandes wird ein von Vermieter und Mieter zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll angefertigt, in das alle ersichtlichen und von dem Vermieter noch zu behebenden Mängel und Beanstandungen aufzunehmen sind. Erkennbare Mängel, die nicht im Übergabeprotokoll aufgeführt sind, hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

(2) Stellt der Mieter beim Mietgegenstand einen Mangel fest, der die Nutzung des Mietgegenstandes zum vertragsgemäßen Gebrauch ausschließt oder zumindest erheblich einschränkt, so ist der Vermieter berechtigt, ihm einen gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Vermieter hat alle vom Mieter bei der Übergabe unverzüglich gerügten Mängel innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu beseitigen. Kommt der Vermieter dieser Verpflichtung auch nach Verstreichen einer ihm hierzu gesetzten Nachfrist nicht oder nicht in gehöriger Art und Weise nach und hat er dies zu vertreten, so steht dem Mieter ein Rücktrittsrecht zu. Gleiches gilt, wenn die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter fehlschlägt.

(4) Für die Dauer einer etwaigen Funktionsuntüchtigkeit des Mietgegenstandes hat der Mieter keine Miete zu entrichten. Ist der Mieter seiner Obliegenheit zur unverzüglichen Mängelanzeige nachgekommen, so verlängert sich die Mietdauer um den Zeitraum der Funktions-untüchtigkeit, ohne dass dafür Mietzins zu entrichten wäre.

## 7. Gebrauch der Mietsache

(1) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sach- und vertragsgemäß zu gebrauchen und die Bedienungsvorschriften einzuhalten. Er ist nicht berechtigt, irgendwelche Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen.

(2) Allenfalls auftretende Mängel hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich zu melden.

(3) Der Mieter muss dem Vermieter sofort Mitteilung machen, wenn der Mietgegenstand etwa aufgrund eines gegen ihn gerichteten Titels von Dritten gepfändet werden sollte. [Hinweis: Die Mitteilungspflicht soll dem Vermieter die Möglichkeit verschaffen, gegen eine etwaige Pfändung rechtzeitig mit gerichtlichen Mitteln wie etwa einer Widerspruchsklage vorgehen zu können.]

## 8. Unterhalt

(1) Der Vermieter nimmt die während der Mietdauer notwendigen Unterhaltsarbeiten vor und trägt die entsprechenden Kosten, es sei denn die Arbeiten sind durch Verschulden des Mieters, insbesondere durch unsachgemäße Behandlung oder übermäßige Beanspruchung des Mietgegenstandes durch den Mieter notwendig geworden.

(2) Reparaturen - auch in geringem Umfang - dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden.

(3) Der Mieter muss auch für die Dauer der Reparaturarbeiten den Mietzins bezahlen.

## 9. Untermiete

Die Untervermietung des Mietgegenstandes ist nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.

## 10. Besondere Vereinbarungen

---

---

---

---

---

[Hinweis: Wenn die Parteien besondere Vereinbarungen treffen wollen, sind diese hier festzuhalten.]

## 11. Haftung

(1) Der Vermieter gewährt den Gebrauch des Mietgegenstandes in dem Zustand bei Übergabe. Er haftet nicht für anfängliche Sachmängel, die er nicht zu vertreten hat.

(2) Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere den Ersatz von Schäden, die nicht unmittelbar am Mietgegenstand entstanden sind, kann der Mieter nur dann geltend machen, wenn dem Vermieter grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder er wesentliche Vertragsverpflichtungen schuldhaft verletzt hat. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Eine weitergehende Haftung des Vermieters, insbesondere hinsichtlich eines möglichen Arbeits- oder Produktionsausfalls, ist ausgeschlossen.

## 12. Gefahrtragung, Versicherung

(1) Der Mieter hat die folgenden Risiken in Bezug auf den Mietgegenstand durch Abschluss einer entsprechenden Vollkaskoversicherung zu versichern und dem Vermieter den Abschluss der Versicherung in geeigneter Form nachzuweisen [Hinweis: Je nach der Art des Mietgegenstandes kommen hier auch andere Versicherungen in Betracht]:

- eigene Sorgfaltspflichtverstöße,
- Feuer- und Wasserschäden, Diebstahl,
- ggf. Beförderungsgefahr für Transport des Mietgegenstandes an den/vom Einsatzort, soweit nicht vom Frachtführer zu vertreten,
- höhere Gewalt, soweit versicherbar.

(2) Im Falle eines Schadenseintritts hat der Mieter den Vermieter unverzüglich sowohl über die Art als auch über das Zustandekommen des Schadens zu unterrichten.

### 13. Rückgabe des Mietgegenstandes

(1) Bei Ende des Mietvertrags hat der Mieter den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben, andernfalls ist der Vermieter berechtigt, die zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustands erforderlichen Aufwendungen selbst vornehmen zu lassen und die angefallenen Kosten dem Mieter in Rechnung stellen.

(2) Bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Mietgegenstandes gilt dieser nicht als zurückgegeben. Gleiches gilt, wenn der Mietgegenstand unvollständig zurückgegeben wird.

(3) Die Rückgabe hat am \_\_\_\_\_ [Datum, Zeit, Ort angeben] zu erfolgen.

(4) Bei verspäteter Rückgabe hat der Mieter für jeden Tag der Verspätung den vereinbarten (anteiligen) Mietzins zu entrichten, es sei denn er weist nach, dass dem Vermieter kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

(5) Bei der Rückgabe muss der Vermieter den Zustand der Sache prüfen und Mängel, für die der Mieter einzustehen hat, diesem sofort melden. Versäumt dies der Vermieter, so verliert er seine Ansprüche, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei übungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar waren. Entdeckt der Vermieter solche Mängel später, so hat er sie dem Mieter sofort zu melden.

### 14. Personenmehrheit als Vertragspartei

Besteht die Mieterschaft aus mehreren Personen, so haften sie für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis solidarisch.

### 15. Vertragsänderung

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.<sup>4</sup>

### 16. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

(1) Soweit in diesem Vertrag nicht anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 253 ff. OR).

(2) Gerichtsstand ist \_\_\_\_\_ [Ort angeben].

Musterstadt, \_\_\_\_\_

Musterstadt, \_\_\_\_\_

Franz Mustermann

Paul Musterfrau